



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13 801/25-II/4/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. HÖCHTL und Kollegen betreffend Akteneinsicht (Nr. 2148/J-NR/1988)

2176/AB

1988 -07-20

zu 2148/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. HÖCHTL und Kollegen am 19. Mai 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2148/J-NR/1988, betreffend "Akteneinsicht" beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 Weder der Wortlaut des § 82 StPO noch eine dazu ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes räumen in den durch die Sicherheitsbehörden geführten Vorverfahren einem Beteiligten Akteneinsicht ein. § 82 StPO handelt nämlich davon, wer die Akteneinsicht außerhalb der in der Strafprozeßordnung geregelten Fälle zu erteilen habe, wenn eine Person glaubwürdig dartut, daß dies zur Ausführung eines Entschädigungsanspruches oder zum Zwecke des Begehens um Wiederaufnahme oder aus anderen Gründen notwendig ist; hiebei legt das Gesetz ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichtes fest. Dieser Bestimmung kann also keine Verpflichtung der Sicherheitsbehörden entnommen werden, Beteiligten in Akten über Vorerhebungsverfahren im Dienste der Strafjustiz Einsicht zu gewähren; diese Befugnis scheint dem Wortsinn der Bestimmung nach vielmehr ausdrücklich den Gerichten überantwortet zu sein.

Dementsprechend hieß es auch in einer Erläuterung zu § 82 StPO im Foregger-Serini, StPO, MKK, bis zur 2. Auflage: "Im Zuge der sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen steht die Gewährung von Akteneinsicht dem Gericht zu, das mit der Sache befaßt werden wird (SSt 16/91)". Erst seit der

3. Auflage dieses Kommentars wird unter Berufung auf dasselbe Judikat die in der Anfrage wieder-gegebene Feststellung getroffen. Es erscheint daher sinnvoll, auf diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes näher einzugehen. Sie stammt aus dem Jahre 1936 und behandelt nicht etwa die Frage ob und unter welchen Umständen die Sicherheitsbehörden den Beschuldigten Akteneinsicht zu gewähren hätten, sondern setzt sich damit auseinander, welchem Gerichtsorgan während der Voruntersuchung die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht zukomme. Hiebei wird die Feststellung getroffen, daß es sich bei dem im § 82 StPO genannten "Gericht" im Rahmen der Voruntersuchung um den Untersuchungsrichter, nach deren Einstellung jedoch um den Dreirichterssenat des Gerichtshofes Erster Instanz handle.

Diese Aussage haben die genannten Kommentatoren offenbar zunächst materiell interpretiert und daraus den Schluß gezogen, die Entscheidung komme jedenfalls nur dem Gericht zu; seit der 3. Auflage wird jedoch ein formeller Ansatz gewählt; es habe jene Einrichtung zu entscheiden, die das Verfahren im jeweiligen Stadium führe, also im sicherheitsbehördlichen Vorverfahren die Sicherheitsbehörde. Damit kommt in etwa auch das zum Ausdruck, was der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.9.1981, Zahl 81/10/0057, zum Ausdruck gebracht hat, in dem er ausführte, daß "im Verfahren, in denen ein die Angelegenheiten abschließender Bescheid nicht in Frage kommt - dies trifft auf Verfahren z.B. von Bundespolizeibehörden über Nachforschungen und vorbereitende Handlungen im Dienste der Strafjustiz zu - über die Verweigerung der Akteneinsicht ein im Instanzenzug anfechtbarer Entscheid zu ergehen" habe. Mit dieser Ansicht - dies muß ausdrücklich festgehalten werden - wird jedoch nicht gesagt, daß auch tatsächlich ein Recht auf

- 3 -

Akteneinsicht zustehe, sondern lediglich daß für die Dauer des "polizeilichen" Vorverfahrens die Entscheidung über deren Verweigerung den Sicherheitsbehörden zukomme, also nicht den Gerichten.

Damit ist allerdings für jene, die von den Sicherheitsbehörden schon seit längerer Zeit die Gewährung von Akteneinsicht verlangen, nichts gewonnen, weil der über den Umweg des Art. V EGVG 1950 und des § 24 VStG 1950 anwendbar werdende § 17 AVG 1950 dieses Recht ausdrücklich nur Parteien zuerkennt. Da aber in der gegenwärtigen Situation, in der das sicherheitsbehördliche Vorverfahren gesetzlich nicht geregelt ist, eine Partei im Sinne dieser Bestimmung gar nicht besteht, ist auf dem Boden der geltenden Rechtsordnung in Übereinstimmung mit dem was ich bereits in der Anfrage derselben Abgeordneten vom 22. Feber 1988 ausgeführt habe, davon auszugehen, daß den Sicherheitsbehörden keine Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in Akten eines Vorverfahrens im Dienste der Strafjustiz auferlegt ist.

Dies hat auch der Verwaltungsgerichtshof anerkannt, indem er in seinem Erkenntnis vom 11.9.1985, Zahl 82/01/0115 ausgeführt hat, daß einem Verdächtigen im sicherheitsbehördlichen Vorverfahren mangels Parteistellung ein Recht auf Akteneinsicht nicht zusteht.

Ich stimme den anfragenden Herrn Abgeordneten dennoch zu, daß eine Regelung dieses Bereiches notwendig ist, da einerseits das Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen, andererseits die Notwendigkeit einer Differenzierung im Hinblick auf Anlaß und Umfang die Verankerung des Rechtes auf Akteneinsicht im Gesetz notwendig machen. In der Regierungserklärung vom 28.1.1987 findet sich die Feststellung, daß die bereits begonnenen Arbeiten am Entwurf einer umfassenden Strafverfahrensreform fortgesetzt und die Waffengleich-

- 4 -

heit von Anklage und Verteidigung sichergestellt werden solle. Ich bin daher der Ansicht, daß den Beratungen hiezu nicht vorgegriffen werden kann, versichere Ihnen aber, daß ich mich dafür einsetzen werde, eine Lösung zu finden, die Ihrem Anliegen, insbesondere bei Verkehrsunfällen den Beteiligten frühzeitig Informationen zukommen zu lassen, Rechnung trägt.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß nicht auch schon nach der gegenwärtigen Rechts- und Erlaßlage Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, wenn schon nicht Akteneinsicht gewähren, so doch Auskünfte erteilen. So gilt etwa für die Bundesgendarmerie folgende in der "Gendarmerie-Erlaß-Sammlung (GES)" verlautbarte Regelung: "Zur Wahrung der zivilrechtlichen Ansprüche sind den von einer strafbaren Handlung oder bei einem (Verkehrs-) Unfall Verletzten oder Geschädigten bzw deren Vertreter (Rechtsanwalt, Versicherungsvertreter) der (die) Namen und die Anschrift des Schädigers bekannt zu geben, soweit sie im Zuge einer Amtshandlung festgestellt worden sind." Ähnliche Regelungen bestehen auch im Bereiche der Bundespolizei. Die Bundespolizeidirektion Wien hat etwa verfügt, daß zwar "die Gewährung von Akteneinsicht an Parteien, an deren Vertreter oder an Vertreter von Versicherungsunternehmen zu unterbleiben" habe, daß aber "Auskünfte die zur Einbringung einer Klage notwendig" seien, erteilt werden können. Als solche Auskünfte werden Vor- und Familiennamen der Beteiligten, Beruf, Wohnanschrift, Kennzeichen und Haftpflichtversicherungsanstalt bezeichnet. Wie Sie der Textierung entnehmen können, werden diese Auskünfte nicht etwa bloß den Personen erteilt, die im Verdacht stehen, den Verkehrsunfall verursacht zu haben, sondern sämtlichen Beteiligten. Dies hat den Vorteil, daß den Sicherheitsbehörden die gerade

- 5 -

bei Verkehrsunfällen oft schwer, ja ohne den Einsatz von Sachverständigen überhaupt nicht zu beantwortende Frage, wer der Verdächtige, also der am Verkehrsunfall Schuldtragende sei, nicht gestellt werden muß. Mir ist zwar bewußt, daß damit die Rechtsschutzanforderungen nicht abgedeckt sind, diese treten aber, wie mir scheint, gerade in diesem Bereich hinter die Informationsbedürfnisse eher zurück; letzteren wird aber durch die gehandhabte Vorgangsweise weitgehend entsprochen.

Zu Frage 2 Da es sich bei der Akteneinsicht in sämtlichen Verfahrensordnungen um ein Parteienrecht handelt, kommt ihre Gewährung wohl grundsätzlich nur der Behörde zu. Freilich kann dies, wie bereits ausgeführt, nicht schon im gegenwärtigen Stadium abschließend festgelegt werden. Vielmehr wird auch diese Frage im Rahmen der StPO-Reform und nur dort gelöst werden können. Diese Feststellung ändert jedoch nichts daran, daß die Dienststellen der Bundesgendarmerie Auskunft wie bisher erteilen werden.

10. Juli 1988

